

ZUSAMMENFASSUNG:

In jeder Rechtsordnung ist die rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung ein Kernmechanismus des Privatrechts, indem sie den Güterverkehr ermöglicht. Dennoch erfassen das deutsche und das französische Recht diese Frage nicht in gleicher Weise. Das französische Recht sieht den Eigentumsübergang als automatische Konsequenz des Abschlusses eines wirksamen Vertrags (zB Kaufvertrag), woraus folgt, dass der Eigentumsübergang rückgängig gemacht wird, wenn der Vertrag vernichtet wird. Das deutsche Recht unterscheidet hingegen deutlich zwischen schuldrechtlichem Vertrag und Eigentumsübertragung und geht noch weiter mit der durch das Abstraktionsprinzip gewonnenen Autonomie der Eigentumsübertragung.

Will man den Unterschied zwischen beiden Rechtsordnungen verstehen, so muss man ein Paradoxon erklären: wie können zwei Rechtssysteme, die einen gemeinsamen römischen Ursprung beanspruchen, zu gegenteiligen Konzeptionen der Eigentumsübertragung gelangen? Und wenn man auf die Frage näher eingeht und die Lösungen der Rechtsprechung miteinbezieht, verwundert es umso mehr, dass die praktischen Lösungen nahe beieinander liegen.

Die Lösungen sind dennoch nicht identisch: hier erscheint die praktische Seite einer Konfrontation der beiden Rechte, da Unterschiede zu gegenseitigen Bereicherungen führen können. Die Annahme eines dinglichen Vertrags im französischen Recht wird zum Beispiel als Erfüllungsmodalität der Verpflichtung, das Eigentum zu übertragen (*obligation de donner*) befürwortet. Damit sollen der Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsübereignung an Potential gewinnen und stärkere Instrumente werden. Die Studie plädiert hingegen für eine Aufgabe des Traditionsprinzips als Bedingung einer wirksamen Eigentumsübertragung im deutschen Recht: diese Formalität hat historisch nur eine beschränkte Funktion und ist für die Drittwirksamkeit der Übertragung erforderlich. Insofern müsste eine konsensuale Übertragung bevorzugt werden.

Nachdem der schuldrechtliche Vertrag von der Eigentumsübertragung klar unterschieden ist (1. Teil) werden die Verhältnisse der beiden Rechtsgeschäfte zueinander untersucht (2. Teil).

In diesem zweiten Teil wird auf die Frage nach einer kausalen oder abstrakten Eigentumsübertragung eingegangen. Es handelt sich nicht darum, wie es zu oft der Fall ist,